

## BADMINTON CLUB KÖNIZ

In den vorliegenden Statuten wird der Einfachheit halber auf die separate Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Trotzdem sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

### STATUTEN

#### Art 1

Name, Sitz, Zweck,  
Regeln

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Köniz" besteht mit Sitz in Köniz ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Ausübung des Badmintonportes nach den Regeln des Swiss Badminton, bzw. denjenigen der "International Badminton Federation", sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.  
Die Bestimmungen des ZGB Art 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

#### Art 2

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

### MITGLIEDSCHAFT

#### Art 4

Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus  
a) Aktivmitglieder (Kat. Junioren bis zum Ende des laufenden Jahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen)  
b) Passiv-Plus Mitglieder  
c) Passivmitglieder  
d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag und haben Anspruch auf alle vom Verein angebotenen Leistungen. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Passiv-Plus Mitglieder

Passiv-Plus Mitglieder zahlen den ordentlichen Mitgliederbeitrag und haben das Recht, am Samstag Nachmittag zu spielen, sofern die Halle für unseren Club verfügbar ist. Sie sind zu allen geselligen Anlässen und zur Generalversammlung eingeladen, haben das aktive und passive Wahlrecht und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglieder

Passivmitglieder zahlen mindestens den Passivmitgliederbeitrag und haben Anspruch auf Informationen über das Vereinsgeschehen. Sie sind zu allen geselligen Anlässen und zur Generalversammlung eingeladen, haben das aktive und passive Wahlrecht und sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

## Statuten des BCK

Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind jedoch nicht beitragspflichtig und sind von der Teilnahmepflicht an der Generalversammlung entbunden. <b>Art 5</b>
Beitrittserklärung	Jedermann kann Mitglied des Badminton Club Köniz werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die Statuten des BCK zu anerkennen.  <b>Art 6</b>
Aufnahme	Über die Aufnahme von Interessenten als Aktiv-, Passiv-Plus bzw. Passivmitglieder entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der gegebenen Spielmöglichkeiten. Über die Wahl zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung. Drei Viertel der anwesenden Mitglieder müssen zustimmen.  <b>Art 7</b>
Mitgliederpflicht	Jedes Clubmitglied, welches ein von einem Trainer geführtes Training besucht, verpflichtet sich, jedes Jahr an mindestens einem vom Club organisierten Anlass mitzuhelfen. Der Vorstand erstellt anfangs Saison eine Einschreibeliste für die geplanten Anlässe.  <b>Art 8</b>
Stimm- und Wahlberechtigung	Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden.  <b>Art 9</b>
Mitgliederbeiträge	Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Im Eintrittsjahr werden die Beiträge pro rata temporis berechnet. Aktivmitglieder und Passiv-Plus Mitglieder bezahlen zudem eine einmalige Eintrittsgebühr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge sowie die Eintrittsgebühr werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.  <b>Art 10</b>
Fälligkeit der Beiträge	Der Mitgliederbeitrag, die Eintrittsgebühr und sonstige Zahlungen müssen bis spätestens 30 Tage nach Erhalt des Einzahlungsscheines überwiesen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Mahnungen verschickt. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr berechnet, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Nach nicht bezahlen der 3. Mahnung erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Club.  <b>Art 11</b>
Austritt	Der Austritt aus dem BCK ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.  <b>Art 12</b>
Ausschluss	Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen, wenn diese a) die Statuten des BCK grob verletzen b) ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCK nicht nachkommen c) durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCK schädigen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

## ORGANE

### Art 13

Organe des BCK	Die Organe des BCK sind - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisoren
----------------	---

### Art 14

Generalversammlung	Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des BCK. Die ordentliche GV ist einmal jährlich bis spätestens Ende Juni abzuhalten. Die Einladungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, allen Mitgliedern zuzustellen. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten. Die Einladungen sind vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Traktanden, allen Mitgliedern zuzustellen. Die Teilnahme an der ordentlichen sowie ausserordentlichen GV ist für jedes stimmberechtigte Aktivmitglied obligatorisch. Abmeldungen sind dem Vorstand im Voraus mitzuteilen. Unentschuldigtes Fernbleiben hat eine Busse zur Folge, deren Höhe durch die GV bestimmt wird.
--------------------	--

### Art 15

Aufgaben der GV	In die Kompetenz der GV fallen - die Abnahme des Protokolls der letzten GV - die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten - die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren - Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr und der Bussen - Genehmigung des Budgets - Wahlen - Statutenänderungen - Beschlussfassung über allfällige Anträge und Vorschläge
-----------------	---

### Art 16

Anträge an die GV	Anträge an die ordentliche GV sind dem Vorstand nach Erhalt der GV-Einladung bis spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.
-------------------	--

### Art 17

Abstimmungen und Wahlen	Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Über Stimmvertretungen entscheidet die GV von Fall zu Fall. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei allen Wahlen gilt für die beiden ersten Wahlvorgänge das absolute Mehr, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Sind weitere Wahlvorgänge notwendig, so genügt ab dem dritten das relative Mehr.
-------------------------	---

### Art 18

Statutenänderung	Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der ordentlichen GV anwesenden Mitglieder. Sie müssen auf der Einladung als Traktandum vorgesehen sein.
------------------	---

### Art 19

Vorstand Der Vorstand wird durch die GV für jeweils ein Jahr gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

### Art 20

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, wobei mindestens der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

### Art 21

Ausfall eines Vorstandsmitgliedes Sofern ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet, übernimmt eine andere, vom Vorstand gewählte Person, dessen Funktion bis zur nächsten GV. Die gewählte Person hat im Vorstand für diese Funktion keine Stimmberechtigung, ausser die Funktion wird von einem bestehenden Vorstandsmitglied übernommen.

### Art 22

Aufgaben Unterschriftsberechtigung Der Vorstand ist für die gesamte Leitung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, zeichnet kollektiv zu zweien mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

### Art 23

Rechnungsrevisoren Die Rechnungsrevisoren (zwei) werden durch die GV für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie haben zu Händen der GV die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

## SPIELBETRIEB

### Art 24

Hallenbenützung Der Vorstand entscheidet laufend über die Hallenbenützung durch die verschiedenen Mitgliederkategorien. Er richtet sich dabei nach der aktuellen Verfügbarkeit der Hallen, der Mitgliederstruktur und nach Möglichkeit nach den Wünschen der Mitglieder.

### Art 25

Spielbetrieb Der Vorstand ist für einen geregelten Spielbetrieb verantwortlich. Die Mitglieder haben den Vorstand in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich seinen Anordnungen zu fügen. Der Vorstand kann eine Person beauftragen, welche für ihn diese Aufgabe übernimmt.

### Art 26

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Meisterschafts- und Freundschaftsspielen. Die Ansätze für Reisekosten zu den Meisterschaftsspielen, welche zu Lasten der Vereinskasse gehen, werden vom Vorstand festgelegt. Reisekosten an Freundschaftsspiele gehen zu Lasten der betreffenden Teilnehmer.

**Art 27**

Gäste Die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Gäste haben eine vom Vorstand festzulegende Gebühr in die Vereinskasse zu entrichten.

**Art 28**

Ausrüstung Jedes Mitglied hat seine Spielausrüstung (Racket, Hallenschuhe, Bekleidung) selbst mitzubringen.

**Art 29**

Versicherung Versicherungen sind Sache jedes Spielers. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

**AUFLÖSUNG**

**Art 30**

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung (GV) beschlossen werden. Für die Abstimmung über die Auflösung des Vereins sind alle Aktiv- und alle Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.  
Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder.

Ist diese erste GV nicht beschlussfähig, ist innert 30 Tagen eine zweite GV einzuberufen, bei der die Auflösung durch drei Viertel der anwesenden für diesen Beschluss stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden kann.

**Art 31**

Verwendung des Vereinsvermögens Die die Auflösung beschliessende GV entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens nach durchgeführter Liquidation.

**INKRAFTTRETEN**

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung an der GV am 11. Juni 2005 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. April 2001.

3098 Köniz, den 11. Juni 2005

BADMINTON CLUB KÖNIZ